

910

Allgemeines Gebührengesetz der Gemeinde Cazis

Angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 2. November 2015.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹Dieses Gesetz regelt die Erhebung von Gebühren und den Ersatz von Auslagen für Verfügungen und Entscheide sowie für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Sachen der Gemeinde.

²Das Gesetz findet sinngemäss Anwendung auf Verfügungen und Entscheide der Gemeinde, die sich auf eidgenössisches oder kantonales Recht stützen.

³Besondere Bestimmungen über die Gebührenerhebung bleiben vorbehalten.

⁴Die allgemeinen Grundsätze dieses Gesetzes, insbesondere betreffend Zuständigkeit, Bezug und Rechtsschutz, sind sinngemäss anwendbar.

Art. 2 Definition Gebühren

¹Verwaltungsgebühren sind das Entgelt für eine staatliche Tätigkeit.

²Benutzungsgebühren sind Gebühren, die für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Sachen geschuldet sind, wenn sie den Gemeingebrauch übersteigt.

Art. 3 Definition Auslagen

Auslagen sind die effektiven weiteren Aufwendungen, die der Gemeinde bei der Erfüllung der gebührenpflichtigen Leistungen erwachsen. Darunter fallen insbesondere Kosten für Dritte z.B. Expertisen, Beschaffung von Unterlagen, Übermittlungs- und Kommunikationskosten sowie Reise- und Transportkosten.

II. Grundsätze der Gebührenerhebung

Art. 4 Gebührenpflichtige Person

¹Wer eine Verfügung oder einen Entscheid veranlasst oder öffentliche Einrichtungen und Sachen beansprucht, hat die angefallenen Gebühren und Auslagen zu bezahlen.

²Handeln mehrere Personen gemeinsam, so haften sie für Gebühren und Auslagen solidarisch.

Art. 5 Streitigkeiten, treuwidriges Verhalten

In streitigen Verfahren hat die unterliegende Partei sämtliche Gebühren und Auslagen zu übernehmen. Hat keine Partei vollständig obsiegt, sind die Gebühren und Auslagen anteilmässig zu verteilen. Kosten, die eine Partei durch treuwidriges Verhalten oder durch die Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften veranlasst, gehen zu ihren Lasten.

Art. 6 Öffentlich-rechtliche Körperschaften

Von öffentlich-rechtlichen Körperschaften werden in der Regel ebenfalls Gebühren und Auslagen erhoben.

Art. 7 Kostenvorschuss

¹Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, sofern nicht von Amtes wegen gehandelt werden muss. Ein Vorschuss ist insbesondere zu fordern, wenn ein Begehren offensichtlich aussichtslos ist, wenn keine Gewähr für die Bezahlung der Gebühren und Auslagen besteht sowie bei Zahlungsrückständen oder bei Wohnsitz im Ausland.

²Ein Vorschuss ist innert der gesetzten Frist zu leisten. Kommt die betroffene Person trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen der Aufforderung zur fristgerechten Leistung eines Vorschusses nicht nach, muss auf das Gesuch oder das Geschäft nicht eingetreten werden.

III. Bemessung der Gebühren

Art. 8 Bemessung

¹Die Gebühr ist zwischen Fr. 10.00 bis Fr. 20'000.00 zu bemessen und umfasst mit Ausnahme der Auslagen alle Aufwendungen der Behörde. Die Bemessung von höheren Gebühren gestützt auf Spezialgesetze bleibt vorbehalten.

²Die Gebühr ist innerhalb des festgesetzten Gebührenrahmens nach dem Wert und der Bedeutung der staatlichen Tätigkeit für die gebührenpflichtige Person, dem Zeit- und Arbeitsaufwand und der notwendigen Sachkenntnis zu bemessen.

Art. 9 Überschreiten der Gebührenansätze

Bei besonders umfangreichen und schwierigen Verfahren kann die Gebühr gemäss Art. 8 Abs. 1 bis auf das Doppelte des vorgesehenen Höchstansatzes erhöht werden.

Art. 10 Nicht hoheitliche Tätigkeiten

Für Leistungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich nicht verpflichtet ist, kann das Entgelt nach vorgängiger Vereinbarung gemäss den Honoraransätzen der Berufsverbände oder privater Fachleute bemessen werden.

IV. Zuständigkeiten, Bezug und Rechtsmittel

Art. 11 Entscheid

Der Entscheid über die Gebühren und Auslagen wird von der in der Hauptsache zuständigen Stelle getroffen.

Art. 12 Fälligkeit, Verzugszins

¹Gebühren und Auslagen werden mit dem Erlass der Verfügung oder des Entscheides bzw. mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung und Sache fällig.

²Wird eine Rechnung ausgestellt, ist diese innert 30 Tagen zu begleichen.

³Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die kostenpflichtige Person durch schriftliche Mahnung in Verzug gesetzt. Der Verzugszins wird in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

Art. 13 Verjährung

¹Forderungen für Gebühren und Auslagen verjähren zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

²Die Verjährung beginnt nicht oder steht still:

- a) wenn ein beschwerdefähiger Entscheid verlangt wird;
- b) während eines Beschwerdeverfahrens;
- c) solange eine Gebührenforderung gestundet ist.

³Die Verjährung wird unterbrochen und beginnt neu mit:

- a) jeder auf Feststellung der Gebührenforderung gerichteten Verwaltungshandlung, die der gebührenpflichtigen Person zur Kenntnis gebracht wird;
- b) jeder Anerkennung der Gebührenforderung durch die gebührenpflichtige Person;
- c) jeder Teilzahlung;
- d) der Einreichung eines Erlassgesuches.

Art. 14 Ermässigung und Erlass

Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen kann von Amtes wegen oder auf Gesuch hin ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn:

- a) das Verfahren nicht zum Abschluss gelangt;
- b) es sich um eine Dienstleistung mit sehr geringem Aufwand handelt, namentlich um einfache Auskünfte;
- c) ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verfügung oder am Entscheid besteht;
- d) für die gebührenpflichtige Person ein begründeter Härtefall vorliegt.

Art. 15 Steuern und Abgaben

Die von übergeordneten Hoheitsträgern auf den von der Gemeinde erbrachten Dienstleistungen erhobenen Abgaben und Steuern, insbesondere die Mehrwertsteuer, werden im vollen Umfang weiterverrechnet.

Art. 16 Rechtsmittel

¹Die Gebühren und Auslagen sind mit dem Hauptentscheid anzufechten.

²Erfolgt einzig eine Rechnungsstellung, kann die gebührenpflichtige Person unentgeltlich eine anfechtbare Verfügung verlangen.

³Gegen eine selbständige Gebührenverfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.¹

⁴aufgehoben.¹

⁵Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen mit Beschwerde an das Obergericht weitergezogen werden.¹

V. Schlussbestimmungen

Art. 17 Vollzug

¹Die Gemeindeverwaltung vollzieht dieses Gesetz.¹

²Der Gemeindevorstand erlässt die für den Vollzug notwendigen Ausführungsbestimmungen und Gebührentarife. Er regelt insbesondere die Gebührenansätze.

Art. 18 Inkrafttreten

¹Das Gesetz tritt mit Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche früheren Vorschriften der Gemeinde und alle diesem Gesetz widersprechenden Vorschriften als aufgehoben.

³Die an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2025 angenommen Änderungen treten per 1. August 2025 in Kraft.

Cazis, 14. August 2025

P. Steiner

Dr. Pascale Steiner
Gemeindepräsidentin



Gian-Andrea Haltiner

Gian-Andrea Haltiner
Geschäftsführer

¹ Änderung angenommen an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2025.